

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom _____

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen¹ vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen² vom 3. Januar 1967, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes³ vom 21. April 2009 sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27. November 2011 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Friedhöfe

Art. 1

¹ Als öffentliche Friedhöfe der Stadt Wil gelten:

- a) Friedhof Wil;
- b) Friedhof Bronschhofen;
- c) Friedhof Maria Dreibrunden.

² Für die von kirchlichen Gemeinschaften geführten Friedhöfe⁴ gilt dieses Reglement nicht.

Schutz der Friedhofanlagen

Art. 2

Die Friedhofanlagen sind Orte des Gedenkens, des Kultes und der Kultur. Die Besuchenden haben sich der Örtlichkeit entsprechend zu verhalten.

II. Bestattungsort

Friedhöfe Wil und
Bronschhofen
a) Grundsatz

Art. 3

¹ Die Friedhöfe Wil und Bronschhofen stehen allen verstorbenen Einwohnenden der Stadt Wil als Begräbnisstätte zur Verfügung.

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

³ sGS 151.2

⁴ Friedhof des Kapuzinerklosters für die Bestattung der Ordensbrüder; Friedhof des Dominikanerinnen-Klosters für die Bestattung der Ordensschwwestern; Friedhof bei der Kirche St. Peter für die Bestattung der römisch-katholischen Geistlichen

² Der Bestattungsort richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht feststellbar, entscheiden die nächsten Angehörigen.

³ Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die zuständige Stelle den Friedhof.

b) Bestattung auswärts
wohnhaft gewesener
Personen

Art. 4

¹ Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen kann auf Gesuch der Angehörigen bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und die Platzverhältnisse es zulassen.

² Die Angehörigen haben die vollen Bestattungskosten sowie die Grabtaxe zu übernehmen.

Friedhof Maria
Dreibrunnen

Art. 5

¹ Die Bestattung auf dem Friedhof Maria Dreibrunnen ist beschränkt auf Verstorbene:

- a) die ihren letzten Wohnsitz in den Weilern Trungen, Maria Dreibrunnen und Schweizerbund hatten und der römisch-katholischen Kirche angehörten;
- b) die früher in den Weilern gemäss lit. a Wohnsitz hatten, der römisch-katholischen Kirche angehörten und die krankheitsbedingt oder aus Altersgründen Aufenthalt in einem Heim ausserhalb des Wohngebiets nehmen mussten;
- c) deren Ehegatte oder Kinder in den Weilern gemäss lit. a Wohnsitz hatten und einer anderen Konfession angehörten.

² Auswärtige Personen können auf dem Friedhof Maria Dreibrunnen gegen eine angemessene Gebühr bestattet werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und die Platzverhältnisse es zulassen.

III. Grabstätten

Grabarten
a) Friedhof Wil

Art. 6

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Erdbestattung:
 - in Reihengräbern;
 - an der Lehm-mauer.
- b) Urnenbeisetzung:
 - in Reihengräbern;
 - an der Lehm-mauer;
 - bei der runden Mauer;
 - im Gemeinschaftsgrab;

	- im anonymen Grab.
b) Friedhof Bronschhofen	<u>Art. 7</u> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten: a) Erdbestattung in Reihengräbern; b) Urnenbeisetzung: - in Reihengräbern; - im Gemeinschaftsgrab.
c) Friedhof Maria Dreibrannen	<u>Art. 8</u> ¹ Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten: a) Erdbestattung in Reihengräbern und Familiengräbern; b) Urnenbeisetzung in Reihengräbern und Familiengräbern. ² Für die Urnenbeisetzung kann ein Gemeinschaftsgrab vorgesehen werden.
Belegungsplan	<u>Art. 9</u> ¹ Die Grabbelegung erfolgt in der gewählten Grabart in der Reihenfolge der Bestattungen gemäss Belegungsplan des jeweiligen Friedhofs. ² Der Stadtrat kann festlegen, dass für Verstorbene anderer Glaubensgemeinschaften, namentlich solche muslimischen Glaubens, spezielle Grabfelder bezeichnet werden.
Nachträgliche Urnenbeisetzung	<u>Art. 10</u> Eine nachträgliche Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab ist möglich, sofern eine Ruhezeit von mindestens zehn Jahren eingehalten wird oder die Angehörigen eine schriftliche Verzichtserklärung auf die Mindestruhezeit abgeben.
Grabesruhe	<u>Art. 11</u> Die Ruhezeit bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
Grabmale	<u>Art. 12</u> ¹ Das Aufstellen eines Grabmals bedarf einer Bewilligung. ² Die Grabmale und die Grabausstattungen müssen sich in Bezug auf Form, Material und Ausgestaltung ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs und der angrenzenden Grabfelder einfügen.
Grabeinfassung und allgemeiner Unterhalt	<u>Art. 13</u> ¹ Die Erd- und Urnenreihengräber werden von der Stadt Wil mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen. Die Kosten gehen zulasten der

Angehörigen.

² Für die von der Stadt Wil erbrachten Dienstleistungen für den allgemeinen Grabunterhalt wie Gräber herrichten, Einfassungen schneiden, Grabmale abräumen, Hecken schneiden oder Wege unterhalten wird eine einmalige Gebühr zulasten der Angehörigen erhoben.

Unterhalt Grabmal und
Grabpflege

Art. 14

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmale zu unterhalten.

² Die Grabpflege der Reihengräber ist Sache der Angehörigen.

³ Ist ein Grabmal mangelhaft unterhalten oder die Grabpflege vernachlässigt, erfolgt nach erfolgloser Aufforderung der Angehörigen auf deren Kosten die Ersatzvornahme.

IV. Kosten und Beiträge

Art. 15

¹ Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif.

² Die Stadt Wil leistet Beiträge an die Bestattungskosten von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Wil, sofern sie in einer anderen Gemeinde bestattet werden. Die Beiträge entsprechen höchstens den Kosten einer Bestattung in der Stadt Wil.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Delegation von öffentlichen
Aufgaben

Art. 16

Der Stadtrat kann öffentliche Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens, namentlich die Feuerbestattung sowie die Einsargung und den Transport Dritten übertragen.

Vollzug

Art. 17

¹ Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen, insbesondere über:

- a) Zuständigkeiten;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen;
- c) Gestaltung der Gräber und Grabmale;
- d) Grabbepflanzungen und Grabpflege.

² Er kann Friedhofordnungen erlassen.

Strafbestimmung

Art. 18

Wer Vorschriften dieses Reglements oder der darauf gestützten Voll-

zugsbestimmungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 19

¹ Für Urnenbeisetzungen, welche vor dem 1. Januar 2006 erfolgten, gilt eine Grabesruhe von 15 Jahren.

² Für bestehende Familiengräber auf dem Friedhof Wil gilt jeweils insgesamt eine Grabesruhe von 40 Jahren. Sie kann nicht verlängert werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 28. März 1977 der Stadt Wil;
- b) das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 30. Dezember 2002 der Gemeinde Bronschhofen;
- c) das Friedhof- und Bestattungsreglement des Friedhofs Maria Dreibrunnen vom 19. November 2004.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 21

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Stadt Wil

Adrian Bachmann
Parlamentspräsident

Christoph Sigrist
Sekretär